

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses (07/FO/2014)

am 12.03.2014

Hilfeleistungszentrum, Osterstr. 93, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 06.11.2013
0754/2013/2.1
7. Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalt 2014 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit)
0839/2014/2.1
8. 1. Erweiterung der Friedhofssatzung um die Grabart "Rasengräber in Kleinfeldbereichen" und 2. Aufnahme der entsprechenden Gebühr in die Friedhofsgebührensatzung
0774/2013/2.1
9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung: Anhebung der Gebühr für Urnengemeinschaftsgrabanlagen
0775/2013/2.1
10. Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude; Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen
0841/2014/2.1
11. Erlass einer Lärmschutzverordnung für das Kurgebiet der Stadt Norden
0842/2014/2.1
12. Dringlichkeitsanträge
13. Anfragen
14. Wünsche und Anregungen
15. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julius, eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.00 Uhr.

Er begrüßt alle Anwesenden und ist erfreut darüber, dass beide neu gewählten Vertreter des Jugendparlaments, Herr Gülle und Herr Oosting, zur Sitzung erschienen sind.

Ebenfalls neu im Gremium ist Herr Korn, der an Stelle des Herrn Dieter Trakis den Behinderten- und Seniorenbeirat vertritt.

Als Gast ist der Jurastudent Herr Plaga anwesend, der z. Zt. bei der Stadt Norden ein Praktikum absolviert

Herr Schmelzle wird von Herrn Sikken vertreten und Frau Hoffmann ist anstelle des Herrn Fröbel anwesend.

Herr Zitting fehlt.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die Tagesordnung wird festgestellt; Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Es liegen keine Eilentscheidungen vor.

zu 5 Bekanntgaben

Herr Stellmacher berichtet, dass dank des Neubaus des Kinder- und Jugendfeuerwehgebäudes positive Ergebnisse bei den Mitgliederzahlen zu vermerken sind. So stieg die Anzahl der Mitglieder in der Kinderfeuerwehr von 13 auf 23 und die Anzahl der Mitglieder in der Jugendabteilung von 26 auf 40. Er dankt dem Ausschuss für die Genehmigung des Baus. Gleichzeitig weist Herr Stellmacher darauf hin, dass die Freiwillige Feuerwehr langsam an ihre Leistungsgrenze stößt, weshalb in Zukunft Hilfeleistungen bei Veranstaltungen nicht mehr möglich sein werden.

Herr Eilers verweist auf den verteilten Zeitungsartikel zum Thema „Brenntage“ (siehe Anlage) und macht deutlich, dass der am Samstag, 15.03.2014 stattfindende Brenntag der letzte sein wird, da die entsprechende Verordnung am 31.03.2014 ausläuft und nicht verlängert wird. Vom Umweltministerium in Hannover soll eine Neuauflage erlassen werden, nach der voraussichtlich keine allgemeinen Brenntage mehr zugelassen sein sollen; lediglich begründete Ausnahmen sind zulässig. Weiterhin Bestand wird das „Brauchtumsfeuer“ (Osterfeuer) haben, jedoch mit der Beschränkung, dass nur noch Osterfeuer als öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen.

Herr Sikken fragt an, ob es einen Pressehinweis darauf geben wird, dass das zu verbrennende Grünzeug erst am Tag des Abbrennens aufgestapelt oder vor dem Abbrennen gründlich gewendet werden muss, um zu vermeiden, dass Tiere dort unterschlüpfen und in den Flammen umkommen.

Herr Eilers gibt an, dass es eine ausführliche Presseveröffentlichung zu den neuen Regelungen geben wird, sobald der neue Erlass bekannt gegeben wurde. Die Frage des Herrn Julius, wo in Zukunft Gartenabfälle zu entsorgen seien, beantwortet Herr Eilers mit dem Hinweis auf die Abfallentsorgungseinrichtungen (z. B. Deponie in Hage).

**zu 6 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 06.11.2013
0754/2013/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Entfällt.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 7 **Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalt 2014 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit)**
0839/2014/2.1

Sach- und Rechtslage:

Für 2014 wird dem Rat erneut ein nach Produkten gegliederter Haushalt zur Beratung vorgelegt.

In dem Teilhaushalt 2 - Ordnung, Sicherheit und Soziales - sind die Produkte der Fachdienste „Bürgerdienste und Sicherheit“ und „Jugend, Schule, Sport und Kultur“ enthalten.

Zu dem Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit gehören die Produktnummern 121-01 bis 573-01. Die im Haushaltsplanentwurf 2014 erhaltenen Ansätze hinsichtlich der vom Rat in seiner Sitzung am 05.07.2011 beschlossenen wesentlichen Produkte befinden sich auf den weißen Seiten Nr. 32 - 48 sowie auf den blauen Seiten Nr. 28 + 29 (Einzelinvestitionen).

Die Ansätze für die wesentlichen Produkte des Fachdienstes Bürgerdienste und Sicherheit für den Ergebnishaushalt (Mittel der laufenden Verwaltung) und für den Finanzhaushalt (investive Ausgaben) werden in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr- und Ordnungsangelegenheiten am 12.03.2014 beraten.

Herr Eilers weist auf die Mitteilung zum Beschluss und die entsprechende Tischvorlage zum Haushaltsentwurf 2014 hin und erläutert, dass die Kommunalaufsicht eine Haushaltskonsolidierung fordert. Hierzu hat eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Mitgliedern der Politik, der Verwaltung und der KGSt - insgesamt 250 Vorschläge geprüft. Über die in der ausgeteilten Vorschlagsliste eingetragenen Punkte, die ausschließlich von der Verwaltung genannt wurden, war man sich in den Arbeitsgruppensitzungen einig. Im Fachausschuss soll hierüber Kenntnis genommen werden, eine Entscheidung fällt der Rat.

Anschließend erläutert Herr Eilers die verschiedenen Vorschläge:

Zu Punkt V-53 „Überprüfung der gesetzlichen Regelungen des Hundegesetzes“ fragt Herr Liebetrau an, ob es für Jagdhunde, deren Besitzer eine eigene Jagd innehaben, eine Befreiung von der Hundesteuer geben könnte. Frau Hoffmann verweist diesbezüglich auf die Zuständigkeit des Fachdienstes für Finanzen (Steueramt).

Beim Punkt V-54 „Erhöhung der Standgelder bei Märkten“ weist Herr Eilers drauf hin, dass die Erhöhung nur im Bereich des Wochenmarktes vorgesehen ist. Bei Jahrmärkten gehen die Umsätze und die Anzahl der Beschicker zurück. Frau Carow, Herr Gent und Herr Sikken mahnen, den Wochenmarkt nicht nur aus rein wirtschaftlichen Aspekten zu betrachten, sondern auch seine Bedeutung für die Stadt Norden zu berücksichtigen: Nicht nur für Einheimische stellt er einen regelmäßigen Treffpunkt dar, auch für Gäste ist er ein Anziehungspunkt. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, dass Wochenmarktbeschicker des Öfteren wegen öffentlicher Veranstaltungen auf andere Plätze ausweichen müssen, was mit bis zu 50 % weniger Einnahmen für sie einhergeht. Eine Erhöhung der Standgelder könnte zur Folge haben, dass Beschicker in Zukunft ganz fernbleiben; man sollte vorab das Gespräch mit ihnen suchen. Herr Eilers macht deutlich, den Wert des Wochenmarktes zu erkennen und dass im Rahmen der geplanten Anhebung der Gebühr eine Kostenrechnung zu erfolgen hat. Letztendlich entscheiden wird im Rat.

Die Frage, ob aus dem Ausschuss noch weitere Konsolidierungsvorschläge genannt werden, wird verneint.

Anschließend erläutert Herr Eilers die Tischvorlage „Haushaltsentwurf 2014 - Veränderungen für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit“. Die darin genannten Investitionen wurden bereits innerhalb der Verwaltung ausführlich diskutiert, bevor sie in die Haushaltsplanungen aufgenommen wurden. Zu beachten ist, dass beim Produkt 126-01 (Brandschutzleistungen) der Betrag von 24.500 € versehentlich in die falsche Spalte der Minderausgaben geraten ist - es handelt sich bei dieser Summe jedoch um einen Mehraufwand (siehe Anlage).

Zum Produkt 122-01 (Ordnungsaufgaben, externe Hausbetreuung Flökershauser Weg) erwähnt Frau Carow eine Besichtigung des Obdachlosenheims vor ca. 3-4 Jahren und stellt fest, dass zu jener Zeit einer der Bewohner die Aufgaben des Hausmeisters ehrenamtlich übernommen hatte. Sie sieht die Notwendigkeit einer Hausbetreuung als gegeben an und fragt, ob der ehemalige Hausmeister diese Aufgabe eventuell als Ehrenamt weiterführen möchte. Herr Eilers gibt an, dass gemeinsam mit dem Verein „Selbständiges Betreutes Wohnen e.V.“, zu der u. a. auch die vorgenannte Person zählt, nach einer geeigneten Kraft gesucht wird, die dann gegen eine entsprechende Aufwandsentschädigung mit den Aufgaben der Hausbetreuung beauftragt wird.

Herr Sikken verlässt den Saal um 17.45 Uhr.

Zum Produkt 126-01 (Brandschutzleistungen, Erwerb Löschfahrzeug LF 20) teilt Herr Stellmacher mit, dass eine Bestellung des Fahrzeuges bis Juni 2014 erfolgt sein muss, da sonst aufgrund der Umstellung der Euro-Norm von 5 auf 6 - und den damit zusammenhängenden Anforderungen an das Fahrzeug - Zusatzkosten in Höhe von ca. 50.000 € entstehen. Herr Eilers und Herr Julius stellen die Notwendigkeit dieser Anschaffung fest und geben an, dass diesem Ablauf nichts entgegen steht.

Herr Gent regt an, die Haushaltsangelegenheiten zu schieben, um sie in den Fraktionen zu beraten. Der Ausschuss stimmt zu.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss beschließt:

Die Angelegenheit wird ohne Beschlussempfehlung weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 8 **1. Erweiterung der Friedhofssatzung um die Grabart "Rasengräber in Kleinfeldbereichen" und 2. Aufnahme der entsprechenden Gebühr in die Friedhofsgebührensatzung 0774/2013/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2013 musste festgestellt werden, dass keine Flächen für die Einrichtung von „Rasengräbern in parkähnlicher Lage“ mehr zur Verfügung stehen. Da kurzfristig in ausreichendem Umfang Flächen für die Errichtung weiterer Grabfelder für diese Bestattungsmöglichkeit nicht zur Verfügung stehen und wegen des großen Nachfragedrucks zu dieser pflegeextensiven Grabform wurde von der Friedhofsverwaltung eine Alternative entwickelt, um zumindest mittelfristig pflegeextensive Gräber für Erdbestattungen anbieten zu können:

Auf dem Friedhof Barenbusch sind auf einigen Abteilungen durch die Rückgabe von Wahlgrabstätten entsprechend große Lücken entstanden, auf denen man - dem Friedhofsentwicklungskonzept folgend - in den entsprechenden Parzellen eine pflegeextensive Grabform anbieten kann: „Rasengräber in Kleinfeldbereichen“.

Eine genaue Gebührenkalkulation muss im Rahmen der nächsten Kostenrechnung erfolgen. Da diese neue Grabform jedoch zeitnah angeboten werden sollte, um den Wünschen der Bürger zu entsprechen, wurde zunächst durch die Friedhofsverwaltung eine Kostenkalkulation vorgenommen:

Danach läge die Gebühr pro Rasengrabstelle bei 1.385,00 €.

Die Gebühr bleibt damit unterhalb der Gebühr für ein „Rasengrab in parkähnlicher Lage“ (1.580 €), kann aber nicht wesentlich geringer ausfallen, da die kleinteilige Anordnung der Grabstellen einen höheren Arbeitsaufwand mit sich zieht.

Herr de Jonge berichtet über die große Nachfrage bei Rasengräbern in parkähnlicher Lage und dass nur noch wenige Flächen für diese Grabform zur Verfügung stehen. Er zeigt Fotos der neuen Grabform „Rasengräber in Kleinfeldbereichen“.

Frau Carow fragt, wie groß eine Fläche sein muss, um den Anforderungen zu entsprechen; Herr de Jonge gibt an, dass mindestens acht bis zehn Grabstellen zusammenhängend vorhanden sein müssen, um „Rasengräber in Kleinfeldbereichen“ anzulegen; eine kleinere Fläche derart zu gestalten und zu pflegen ist unpraktikabel.

Herr Eilers ergänzt, dass eine bedarfsgerechte Planung erforderlich ist.

Die neue Grabform wird von den Anwesenden als geeignete Alternative zu den Rasengräbern in parkähnlicher Lage angesehen.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss beschließt:

- 1. Die Grabform „Rasengrab in Kleinfeldbereichen“ wird in die Friedhofssatzung aufgenommen.**
- 2. Die entsprechende Gebühr wird in die Friedhofsgebührensatzung aufgenommen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 Änderung der Friedhofsgebührensatzung: Anhebung der Gebühr für Urnengemeinschaftsgrabanlagen 0775/2013/2.1

Sach- und Rechtslage:

Die Gebühr für eine Urnengemeinschaftsgrabstelle beträgt zurzeit 650 €.

Zunächst wurden zwei Gemeinschaftsgrabanlagen mit jeweils 16 Bestattungsmöglichkeiten eingerichtet. Es konnte nun festgestellt werden, dass diese Bestattungsform eine überaus starke Nachfrage hervorruft. Sämtliche Urnengrabstellen sind inzwischen vergeben.

Es ist deshalb beabsichtigt, weitere derartige Grabfelder anzubieten. Der Flächenanteil dieser Grabform an der gesamten Friedhofsfläche wird sich nach der bisherigen Erfahrung wohl deutlich erhöhen und umfangreicher sein, als bei der erstmaligen Gebührenkalkulation veranschlagt.

Bei schneller als erwartet ansteigenden Vergabebeträgen für diese Grabform steigt auch der für diese Grabart anzurechnende Gemeinkostenanteil.

Gleichzeitig geht die Nachfrage bei anderen, höherpreisigen Grabformen zurück, so dass mit einer Änderung der gesamten Gebührenstruktur zu rechnen ist.

Eine erste, überschlägige Gebührenkalkulation von der Friedhofsverwaltung hat eine Gebühr in Höhe von 895 € pro Grabstelle ergeben.

Eine Erhebung zu den Gebühren auf niedersächsischen und bremischen Friedhöfen (Quelle: Aeternitas e. V.) hat ergeben, dass die Durchschnittsgebühr für Urnengemeinschaftsgrabstellen bei 968 € angesiedelt ist. Das bedeutet, dass die Gebühr der Stadt Norden sich auch nach der Gebührenerhebung noch immer im unterdurchschnittlichen Bereich befindet.

Herr Julius stellt fest, dass es sich bei den Urnengemeinschaftsgrabanlagen, die in einer der vorangegangenen Sitzungen schon besichtigt wurden, um sehr schön angelegte Grabstätten handelt, die von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden.

Herr de Jonge präsentiert ein Foto von einer der angelegten Anlagen und weist darauf hin, dass die entsprechenden Stellen schon komplett verkauft wurden, da sie bereits zu Lebzeiten erworben werden können. Dieses Verfahren wird sehr gut angenommen - so wurden in dem Zeitraum Juni - Dezember 2013 43 Stellen verkauft. Er weist darauf hin, dass es sich um Urnengräber handelt; eine Variante für Erdbestattungen nähme zu viel Platz in Anspruch. Weiterhin erklärt Herr de Jonge, dass die Gebühr unter anderem auch deshalb angehoben werden muss, weil ein erhöhter Pflegeaufwand dadurch entsteht, dass trotz entsprechender Hinweise immer wieder Grabschmuck abgelegt, aber nicht von den Besuchern wieder abgeräumt wird, so dass die Friedhofsverwaltung zunächst abräumen muss, bevor der eigentliche Pflegegang beginnen kann.

Nach seinem Hinweis darauf, dass eine konkrete Kostenrechnung hierzu noch erfolgt, bittet Herr Eilers um Abstimmung.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss beschließt:

Die unter lfd. Ziffern 1.11 und 1.12 der Friedhofsgebührensatzung gelisteten Gebühren werden von 650 € auf 895 € angehoben.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude; Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen
0841/2014/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen beantragten den Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude (sh. Anlage 1).

I.

Einst wurde die Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*), auch Riesen-Bärenklau genannt, wegen ihres auffälligen und imposanten Wuchses als dekorative Zierpflanze nach Europa eingeführt. Lange erfreute sie sich großer Beliebtheit, bis sich herausstellte, dass sie zu den gesundheitsgefährdenden Pflanzen zählt. Ihr Pflanzensaft verursacht bei Hautkontakt in Verbindung mit Sonnenlicht eine phototoxische Reaktion, die zu Schwellungen, Blasenbildung bis hin zu starken Verätzungen führen kann.

Als eingebürgerte Pflanze (Neophyt) besitzt sie keine natürlichen Fressfeinde und Parasiten. Verbunden mit der enormen Produktion von widerstandsfähigen und lange keimfähigen Samen besitzt sie ein hohes Vermehrungspotential und konnte sich in der Vergangenheit stark ausbreiten. Diese Eigenschaften und die gesundheitlichen Risiken verlangen daher eine Bekämpfung der Herkulesstaude.

II.

Die Stadt Norden hat in den vergangenen Jahren eine konsequente Bekämpfung der Pflanze auf ihren Flächen durchgeführt. Dabei kamen je nach Erfordernis unterschiedliche Maßnahmen wie das Ausgraben von Einzelpflanzen, das Mähen von Pflanzbeständen, das Abschneiden und fachgerechte Entsorgen der Blütenstände oder auch der Einsatz eines geeigneten Herbizids (gemäß UA-Beschluss und Ausnahmegenehmigung des Pflanzenschutzamtes) zum Einsatz. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau, das Amt für Kreisstraßen sowie der Entwässerungsverband Norden gehen auf ihren Flächen in gleicher Weise gegen die Staude vor. Auf diese Weise ist es in den letzten Jahren gelungen, bereits großflächig auftretende Bestände zurückzudrängen. Auch wenn es vermutlich nicht gelingen wird, die Herkulesstaude wieder vollständig aus der Landschaft zu vertreiben, so lässt sich, sofern die Bekämpfungsmaßnahmen auch zukünftig in gleicher Weise fortgeführt werden, eine weitere Ausbreitung der Herkulesstaude von diesen Flächen in andere Bereiche hinein verhindern.

III.

Ein Problem stellt die Pflanze jedoch noch immer auf privaten Grundstücken dar. Hier besteht keinerlei Möglichkeit seitens der Stadt eine Bekämpfung vorzunehmen und auch eine Ermächtigung die Grundstückseigentümer zur Entfernung der Staude zu verpflichten fehlt. Die dort befindlichen Pflanzen verhindern, auf Grund Ihrer breiten Streuung und der langlebigen Samen, dass immer wieder Pflanzen, auch auf öffentlichen Flächen keimen und sich weiter ausbreiten. Um die bisher geleistete Arbeit der Stadt nicht dahingehend zu gefährden wäre, eine gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Entfernung/ Beseitigung der Staude ratsam.

Diese Verpflichtung könnte aus einer Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude hervorgehen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SOG sind Gemeinden ermächtigt, Verordnungen zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für ihren Gemeindebereich zu erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass der beantragten Verordnung wurde vom Ministerium für Landwirtschaft telefonisch bestätigt. Eine abstrakte Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1 Nds. SOG stellt eine Minderung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine Minderung der öffentlichen Sicherheit liegt unter anderem vor, wenn individuelle Rechtsgüter, wie z. B. Leben und Gesundheit eines Menschen beeinträchtigt werden. Bei einer weiteren Verbreitung der Pflanze ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es vermehrt zum Kontakt zwischen Erwachsenen und insbesondere Kindern und der Staude kommt und in Folge dessen oben aufgeführte Reaktionen hervorgerufen werden. Folglich ist bei Eintritt dieser Sachlage die Entstehung eines Schadens für die öffentliche Sicherheit hinreichend wahrscheinlich. Eine abstrakte Gefahr liegt somit vor und die Voraussetzungen zum Erlass einer entsprechenden Verordnung sind erfüllt.

IV.

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen regten weiter an, dass die Vernichtung der Pflanze ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen sollte.

Die Aufnahme eines solchen Verbotes würde vor allem die Eigentümer von stark befallenen Grundstücken (Bsp. Altendeichsweg) massiv in der Beseitigung dieser Pflanze einschränken. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist bereits durch das Pflanzenschutzgesetz stark eingegrenzt und unterliegt strengen Anforderungen. So ist es gem. § 12 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Außerhalb dieser Bereiche muss eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Landwirtschaft beantragt werden. Des Weiteren dürfen Pflanzenschutzmittel gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz nur von Personen verwendet werden, welche einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis besitzen.

Aus diesen Gründen wird von einem entsprechenden Verbot, Pflanzenschutzmittel zur Vernichtung zu gebrauchen, abgesehen.

Auf Grund dieser Verordnung könnte die Durchsetzung der Bekämpfung durch Grundstückseigentümer ggf. mit Hilfe von Zwangsmitteln nach § 65 Nds. SOG erfolgen. Diese wären die Androhung und Durchsetzung von Zwangsgeldern (§ 67 Nds. SOG), sowie die Durchführung kostenpflichtiger Ersatzvornahmen (§ 66 Nds. SOG). Ebenfalls könnten bei Nichtbefolgung entsprechende Bußgelder festgesetzt werden.

Der Erlass einer entsprechenden Verordnung wird von allen Anwesenden als erforderlich angesehen. Frau Bohlen reicht Fotos vom Altendeichsweg herum, auf denen der Bestand der Herkulesstaude deutlich zu sehen ist (siehe Anlage).

Herr Eilers weist darauf hin, dass auch Umweltaspekte berücksichtigt wurden. Gerade an Sport- und Spielstätten ist eine Bekämpfung erforderlich. Die Stadt Salzgitter arbeitet mit einer ähnlichen Verordnung und hat gute Erfahrungen damit gemacht, die Bürger sind zum Großteil einverstanden. Auf die Frage des Herrn Liebetrau, warum nicht generell mit chemischen Mitteln bekämpft wird, entgegnet Herr Eilers, dass dies lediglich in Härtefällen und nur unter fachlicher Aufsicht geschehen soll.

Herr Gent gibt zu bedenken, dass im Allgemeinen zu viel Gift versprüht wird, um Unkraut u. ä. zu bekämpfen.

Herr Placke weist darauf hin, dass die Herkulesstaude nur zu einer bestimmten Zeit bekämpft werden kann, woraufhin Frau Dietrich ergänzt, dass das Frühjahr die dafür geeignete Zeit ist. Die Kollegen vom Fachdienst Umwelt und Verkehr erarbeiten zurzeit eine entsprechende Informationsbroschüre.

Frau Bohlen dankt der Verwaltung für die gute Ausarbeitung der Verordnung.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss beschließt:

Für den Bereich der Stadt Norden wird eine Verordnung zur Bekämpfung der Herkulesstaude in der Fassung des Verwaltungsentwurfs vom 27.02.2014 erlassen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 11 Erlass einer Lärmschutzverordnung für das Kurgebiet der Stadt Norden
0842/2014/2.1**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung vom 06.11.2013 hat der Feuerwehr und Ordnungsausschuss der Stadt Norden unter TOP 10: „Erlass einer Lärmschutzverordnung“ beschlossen, dass der Erlass einer solchen Verordnung vorab ausführlich in den Fraktionen vorbereitet und anschließend im Frühjahr 2014 erneut zur Diskussion gebracht werden soll (Beschluss-Nummer 0740/2013/2.1).

Der Entwurf zum Erlass einer Lärmschutzverordnung wurde der Kurverwaltung der Stadt Norden, der Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen, der Handwerkskammer für Ostfriesland und dem DEHOGA Bezirksverband Ostfriesland e.V. mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Stellungnahmen gingen bis zum 18.02.2014 von dem DEHOGA Kreisverband Norden, der Kreis-handwerkerschaft Aurich-Emden-Norden und der Kurverwaltung der Stadt Norden ein. Sie sind beigelegt.

I.

Zu den Anregungen und Einwendungen der Kurverwaltung der Stadt Norden (sh. Anlage 1) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Änderung der Bezeichnung „Ferienaufenthalt“ in § 3 Nr. 1 Satz 1 der Verordnung in „Urlaubsaufenthalt“.

Der Begriff wird übernommen.

Zu 2. Die Kurbeitragserhebung dürfte sich nicht im Wesentlichen mit Lärmschutzregelungen begründen lassen. Für Neubauten und größere Um- und Ausbauprojekte (gerade auch bei Vermietungsbetrieben und in der übrigen Gastronomie) muss ein Zeitfenster verbleiben, in welchem, realistischer Weise, solche Baumaßnahmen in wirtschaftlich vertretbarem Ablauf abgewickelt werden können. Ansonsten würden Ausnahmeanträge in erheblicher Zahl zu erwarten sein. Bei den wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidungen müsste ein nicht unerheblicher Anstieg des Verwaltungsaufwandes unter anderem durch die Bearbeitung der Anträge und ggf. zu erwartender Klageverfahren befürchtet werden.

Bei starken Lärmbeeinträchtigungen hätten betroffene Vermietungsbetriebe und andere Nachbarn zudem die Abwehrmöglichkeit über den § 117 OWiG (Unzulässiger Lärm – sh. Anlage 4) oder privatrechtlich, z.B. bei Baugeräuschen, gem. §§ 1004 ff BGB.

Die Regelungen zu den Ruhezeiten des Entwurfs sollten deshalb nicht verändert werden.

Zu 3. Es wird vorgeschlagen, hier den Begriff „Nordseeheilbad Norden – Norddeich“ zu verwenden, wie er auch z. B. auf der Internetseite der Wirtschaftsbetriebe verwendet wird. Nähere Festlegungen zum Geltungsbereich der Verordnung sind in den § 2 und § 3 Abs. 1 zweifelsfrei geregelt.

Zu 4. Die Formulierung wurde auf: „Die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten, wie z. B. auch die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien ...“ geändert.

Zu 5. Die Formulierung in § 8 Abs. 1 Satz 2 wurde geändert in: „ von der Kurverwaltung oder in deren Auftrag durchgeführten Veranstaltungen“.

- Zu 6.** Die in § 9 aufgeführten Zeiten wurden den Ruhezeiten angepasst und in „Zeiten von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr“ geändert.
- Zu 7.** Bei dem Abbrennen von Feuerwerken handelt es sich um absolut vermeidbaren Lärm. Bedenkt man, dass mit dieser Norm erhebliche Eingriffe in die Gewerbeausübung von Handwerkern und starke Einschränkungen für die in den betreffenden Ortsteilen Lebenden Menschen vorgenommen werden, erscheint es für betroffene Personen und Firmen sicherlich nicht nachvollziehbar, wenn derart vermeidbarer erheblicher Lärm zu „Vergnügungszwecken“ erlaubt bleibt.
- Es ist festzustellen, dass in den letzten 30 Jahren lediglich 2 Anfragen zur Durchführung von Feuerwerken in dem betroffenen Gebiet bei dem Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit (bzw. bei dem damaligen Ordnungsamt) eingingen. Bei bedeutsamen Veranstaltungen, die mit einem Feuerwerk verbunden werden sollen, verbliebe die Ausnahmeregelung in § 11 Abs. 11 dieser Verordnung.
- Zu 8.** Entsprechend der vorstehenden Ausführungen entfällt eine Veränderung des § 11 dieser Verordnung.

II.

In der Stellungnahme der DEHOGA (sh. Anlage 2) wird eine Ausweitung der Ruhezeiten vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gefordert.

Da ab Mitte November bis Ende März/ Anfang April mit Schneefall und Frostperioden zu rechnen ist, verbleibt des Öfteren keine ausreichende Zeit zur Errichtung von Gebäuden oder zur Durchführung von größeren Renovierungs- und Umbauarbeiten in einem durchgehenden Arbeitsprozess. Die Ruhezeitenregelung des Entwurfs versucht einen Ausgleich zwischen den Interessen der Vermietungsbetriebe, der Bauwirtschaft und betroffenen Hauseigentümern herzustellen.

Sie sollte deshalb nicht verändert werden.

III.

Die Kreishandwerkerschaft Aurich- Emden- Norden (sh. Anlage 3) fordert eine größere Bestimmtheit dieser Verordnung.

Insbesondere in Bezug auf die Bezeichnung „lärmintensiv“ sei die Verordnung zu unbestimmt. Dieser Anregung wird gefolgt:

Um den Begriff genauer zu definieren, wurde folgender Passus unter § 3 Begriffsbestimmungen hinzugefügt:

- "4. Lärmintensiv:
Bau- und Baunebenarbeiten sind als lärmintensiv zu betrachten, wenn diese folgende Immissionsrichtwerte übersteigen
- | | |
|--------|-----------|
| Tags | 45 dB (A) |
| Nachts | 35 dB(A) |
- Maßgebliche Immissionsorte liegen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989."

Generell ist zu den Ausführungen der Kreishandwerkerschaft festzustellen, dass eine Verordnung der Abwehr von abstrakten Gefahren dient. Bei der Vielzahl der denkbaren Lebenssachverhalte, die mit dieser Norm geregelt werden sollen, kann nicht für jeden möglichen Einzelfall eine weitgehende Konkretheit in der Verordnung geschaffen werden. Die Verwendung von sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen wie z. B. „lärmtensiv“ ist hier ein legitimes Mittel. Auch der Bundesgesetzgeber hat in der Formulierung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen der oben aufgeführten Problematik keine konkreten Werte aufgeführt. Vielmehr wurde auch hier mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet.

IV. Fazit

Die Verwaltung hat den VO-Entwurf (Stand: 31.10.2013) nach einer Abwägung der oben genannten Anregungen und Einwendungen überarbeitet und schlägt vor, diesen überarbeiteten Entwurf (Stand: 19.02.2014 (sh. Anlage 5)) zu beschließen.

Gleichzeitig ist die „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Norden“ (Stand:21.04.1994)“ außer Kraft zu setzen.

Herr Eilers verweist auf die vergangene Sitzung des Fachausschusses am 06.11.2013 und berichtet, dass die inzwischen eingeholten Stellungnahmen (Wirtschaftsbetriebe, Landesvereinigung Bauwirtschaft Nds., Handwerkskammer und DEHOGA) gründlich abgewogen wurden, so dass der nun vorliegende Entwurf empfohlen wird.

Herr Hoffmann gibt zu bedenken, dass die SPD-Fraktion noch nicht über den Entwurf beraten konnte und beantragt, die Angelegenheit zu schieben, womit alle Anwesenden einverstanden sind.

Der Feuerwehr- und Ordnungsausschuss beschließt:

Die Angelegenheit wird ohne Beschlussempfehlung weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 12 Dringlichkeitsanträge

Es liegen keine Dringlichkeitsanträge vor.

zu 13 Anfragen

Frau Bohlen fragt an, ob der Betrag von 2.500 € für die Katzenkastationen im Haushalt erhalten bleiben. Herr Eilers bejaht.

Herr Placke teilt mit, dass auf dem Grundstück „Hötting“ Erde aufgefahren wurde und fragt an, ob dort schon die Arbeiten an der Friedhofsvorbehaltsfläche begonnen hätten. Herr de Jonge und Herr Julius verneinen.

zu 14 Wünsche und Anregungen

Die nächste Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses ist vom 24.06.2014 auf den 09.07.2014 verschoben worden.

zu 15 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Herr Julius schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.20 Uhr.

Die Pressevertreterin, Frau Martens, und Herr Plaga verlassen den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende

Die Bürgermeisterin

Die Protokollführerin

- Julius -

- Schlag -

- Krage -